



Issue 02/2013

Newsletter



Das Schweizer Steuerabkommen

Seit 1. Jänner 2013 ist das Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz in Kraft und sieht eine Nachversteuerung von Schweizer Kapitalerträgen und eine Abzugsteuer für zukünftige Erträge vor. Betroffen sind alle Österreicher, die zum Stichtag (31. Dezember 2010) ihren Wohnsitz in Österreich hatten bzw. im Inland ansässig waren und am 1. Jänner 2013 über ein Schweizer Bankkonto oder Depot verfügen. Zudem sind vom Steuerabkommen jene Österreicher erfasst, die indirekt Vermögen in der Schweiz halten. Beispielsweise wenn das Vermögen über Stiftungen, Trusts etc. gehalten wird.

Unter den Vermögensbegriff sind vom Steuerabkommen jene Werte umfasst, welche sich auf einem Schweizer Depot oder Konto befinden. Das Steuerabkommen eröffnet für die Nachversteuerung den Betroffenen die Wahl: eine anonyme Abgeltung in Form einer Einmalzahlung oder eine freiwillige Meldung im Sinne der Offenlegung. Folge der anonymen pauschalen Abgeltungssteuer ist, dass die Schweizer Bank vom österreichischen Kunden den von ihr berechneten Steuersatz abbucht und diesen an das österreichische Finanzamt weiterleitet. Der Mindeststeuersatz beträgt 15% und der Höchststeuersatz grundsätzlich 30%. Ein Vermögen über zwei Millionen Euro führt zu einem erhöhten Steuersatz von bis zu 38%. Alternativ zur pauschalen anonymen Abgeltung kann die Schweizer Zahlstelle bis 31.5.2013 zur freiwilligen Meldung entsprechender Vermögenswerte ermächtigt werden. Folglich werden die erforderlichen Daten bis 30.6.2013 an die Schweizer Steuerverwaltung übermittelt, welche sich wiederum mit der österreichischen Finanzverwaltung in Verbindung setzt.

Für die Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge wird seit Jahresbeginn von den Schweizer Banken eine Quellensteuer, welche der österreichischen Kapitalertragssteuer nachgebildet ist, mit einem Steuersatz von 25% erhoben. Der Anleger kann hierbei wiederum zwischen der anonymen Abgeltung oder der Offenlegung der Erträge wählen.

Die für Sie passende Besteuerungsform soll erst nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater gewählt werden, um unter den gegebenen Umständen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Mag. Katrin Semmelrock, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wir dürfen Sie auf folgende Veranstaltungen aufmerksam machen: ARS-Seminar „Grundlagen Stiftungen – Unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Stiftung sinnvoll und wie?“ am 19.03.2013. Weitere Infos finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at +++ Neues: Seit 1.3.2013 verstärkt Mag. Vian-Elfriede Fathulla das WMLAW Team +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden **Stiftungscheck** an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail. +++

Die Folgen des Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein für Stiftungen

Das Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein basiert zwar auf dem Abkommen mit der Schweiz, geht inhaltlich jedoch über dieses hinaus. Denn nicht nur Kapitalvermögen von Österreichern bei Banken (Konten oder Depots) werden erfasst, sondern auch Kapitalvermögen, das von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Vermögen auf Konten und Depots, auf welches das Schweizer Steuerabkommen anwendbar ist, sind vom Geltungsbereich hingegen ausgenommen.

Das Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein betrifft unter anderem jene Personen, die zum Stichtag 31.12.2011 in Österreich ansässig waren und sowohl am 31.12.2011 als auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (voraussichtlich 1.1.2014) über ein Konto oder ein Depot bei einer liechtensteinischen Bank verfügen oder Nutzungsberechtigte einer Vermögensstruktur (Stiftung bzw. stiftungsähnlicher Anstalt) sind, welche von einem liechtensteinischen Treuhänder verwaltet wird. In weiterer Folge hat der Treuhänder eine Abgeltungssteuer für die Vergangenheit einzuheben, die Besteuerung der zukünftigen Kapitalerträge vorzunehmen sowie die Eingangsbesteuerung bei Zuwendungen an Stiftungen und die Zuwendungsbesteuerung bei Zuwendungen von Stiftungen an Begünstigte durchzuführen. Die Abgeltungssteuer wird als pauschaler Steuerbetrag auf bestehendes Vermögen vom Treuhänder abgezogen. Der Betroffene hat hierbei jedoch ein Wahlrecht zwischen einer Nachversteuerung in Form einer anonymen Einmalzahlung oder einer Offenlegung dieser Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung. Fällt die Wahl auf die anonyme Einmalzahlung ist grundsätzlich die Höhe der Vermögenswerte am Stichtag 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2013 relevant. Der Mindeststeuersatz beträgt 15%, der Höchststeuersatz beträgt grundsätzlich 30%, wobei dieser in Ausnahmefällen auf bis zu 38% steigen kann.

Für zukünftige Erträge gilt eine der österreichischen Kapitalertragssteuer nachempfundene Abgeltungssteuer von 25%. Mit welchen Steuersätzen in Zukunft Ihre Privatstiftung zu rechnen hat, hängt von Ihrer Gestaltungsform (transparent oder intransparent) ab. Die Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes bedarf einer Analyse der Privatstiftungsstruktur.

DDR. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

